

Bestätigung der Schule für Lernförderung

Stand: 2/24

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller bzw. des gesetzlichen Vertreters auszufüllen:

| | |
|--|--|
| Name und Vorname des Schülers/der Schülerin sowie Geburtsdatum | |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | |
| Name der Schule | |
| Ich bin damit einverstanden, dass die Sozialverwaltung des Landkreises Freising die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde die zuständige Lehrkraft für Rückfragen hierzu von der Schweigepflicht. Meine Einwilligung habe ich freiwillig abgegeben. Sie kann verweigert oder jederzeit gegenüber der Sozialverwaltung des Landkreises Freising widerrufen werden. Dies hat zur Folge, dass die Schule die für die Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung erforderliche Eignung und Erforderlichkeit nicht bestätigen kann. | |
| Ort/Datum | Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller bei Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin |
| Ort/Datum | Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller |

Von der Lehrkraft auszufüllen:

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht ein Lernförderbedarf (Nachhilfe) in der _____ . Jahrgangsstufe für das Unterrichtsfach _____ im Umfang von _____ Stunde/n pro Woche
 das Unterrichtsfach _____ im Umfang von _____ Stunde/n pro Woche
 das Unterrichtsfach _____ im Umfang von _____ Stunde/n pro Woche
 im Zeitraum vom _____ bis _____ bzw. bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

→ Wir bitten um eine kurze Schilderung der schulischen Situation des/der Schülers/Schülerin auf der Rückseite!

Bei o. g. Schüler/in ist das Erreichen der wesentlichen Lernziele (s. Rückseite) gefährdet ja nein

Ein Wechsel der Schulform ist erforderlich bzw. wurde empfohlen ja nein

Die Wiederholung der Jahrgangsstufe ist angezeigt ja nein

Verdacht Gutachten auf/über eine/n Teilleistungsstörung sonderpädagog. Förderbedarf liegt vor ja nein

Die Erteilung von Nachhilfe ist geeignet und erforderlich, um die Lernziele zu erreichen ja nein

Aktueller Notendurchschnitt im o. g. Fach/in den o. g. Fächern: _____

Die Defizite sind auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ja nein

Bestehen zusätzliche schulische Angebote? ja nein
 Falls ja: Werden diese von der/vom o. g. Schüler/in regelmäßig genutzt ja nein

An der Schule sind Referendare/Mitschüler vorhanden, die für die Erteilung von Nachhilfe in Frage kommen. ja nein

| | | |
|---|------------------------------------|--------------|
| Für Rückfragen der Sozialverwaltung des Landkreises Freising: | | |
| Anspruchspartner/in ist/sind gemäß der Entbindung von der Schweigepflicht <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr | Ggf. E-Mail-Adresse der Lehrkraft: | |
| Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen | | |
| Ort, Datum | Stempel der Schule | Unterschrift |

Schilderung der schulischen Situation:

Ergänzende Hinweise für die Gewährung der Lernförderung:

In erster Linie sollen die Schülerinnen und Schüler durch den kostenfreien Schulunterricht und durch zusätzliche schulische Angebote in die Lage versetzt werden, das Klassenziel zu erreichen. Die Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket soll die schulischen Angebote nicht ersetzen, sondern im Bedarfsfall nur sinnvoll ergänzen, wenn diese für die erforderliche Leistungssteigerung nicht ausreichen. Voraussetzung für die Lernförderung ist weiter, dass ohne den Nachhilfeunterricht die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe voraussichtlich nicht erreicht werden können. Diese sind im Regelfall die Versetzung des Schülers in die nächste Jahrgangsstufe bzw. das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus; aber auch das Erlernen elementarer Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben, der Erwerb eines ausreichenden Niveaus in der Unterrichts- und Verkehrssprache Deutsch sowie der Ausbildungsreife sind als wesentliche Lernziele zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung eines an sich ausreichenden Notendurchschnitts ist eine entsprechende Förderung nicht möglich. Auch für eine Leistungssteigerung mit dem Ziel, eine höhere Schulform zu besuchen, ist eine Lernförderung gesetzlich nicht vorgesehen. Die Lernförderung soll dem Schüler helfen, eine vorübergehende Lernschwäche zu überwinden. Da eine auf das Jahresende gerichtete Prognose bzgl. des Erreichens der wesentlichen Lernziele (s. o.) zu erstellen ist, kann eine Lernförderung nur in begründeten Ausnahmefällen bereits zu Beginn eines Schuljahres gewährt werden. Im Hinblick auf den gesetzlich verankerten Vorrang der schulischen Angebote wird es im Regelfall jedoch kaum möglich sein, bereits zu Schuljahresbeginn deren Auswirkungen auf das Leistungsniveau abzuschätzen.

Außerdem scheidet die Gewährung einer Lernförderung aus, wenn die Versetzung objektiv betrachtet hierdurch nicht mehr erreicht werden kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform nach unten oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Liegt die Ursache für die Defizite in unentschuldigtem Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Änderung des Fehlverhaltens, ist eine Lernförderung ebenfalls nicht geeignet.

Die Lernförderung wird in dem von der zuständigen Lehrkraft für erforderlich gehaltenen Umfang ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres gewährt. Eine dauerhafte Kostenübernahme scheidet grundsätzlich aus.